



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 9/2017

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Sebbin
Durchwahl 0511 3604-383
E-Mail Sylvia.Sebbin@diakonie-nds.de

Datum 7. November 2017
Aktenzeichen N-610-22.0/52 R 365
Vorgangs-Nr. V-N-610-22.0-2427/52
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie

Im landeskirchlichen Haushalt stehen weiterhin Fördermittel für besondere diakonische Projekte zur Verfügung und können beantragt werden. Die Förderschwerpunkte sind: „Kinder und Familien“, „Familienzentren“, „Pflege“, „Profilierung diakonischer Einrichtungen“ und „Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2006 stehen im landeskirchlichen Haushalt Mittel zur Förderung besonderer Projekte in der Diakonie zur Verfügung. Inzwischen konnten etwa 250 Projekte kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger diakonischer Träger bezuschusst werden. Mit den im landeskirchlichen Haushalt verfügbaren Mitteln ist es möglich, auch weiterhin Projekte zu verschiedenen Themenbereichen zu unterstützen.

Die landeskirchliche Förderung besonderer Projekte konzentriert sich auf fünf Themenbereiche: Kinder und Familien, Familienzentren, Pflege, Profilierung diakonischer Einrichtungen und Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze. Der letztgenannte Themenbereich ist im Jahre 2015 wegen des vielerorts bestehenden hohen Bedarfs neu aufgenommen worden. Hierfür gelten besondere Förderkriterien (s. unter II.3.).

Aufgrund der aus den geförderten Projekten gewonnenen Erfahrungen haben wir unsere Förderkriterien an einzelnen Punkten überprüft und geändert. Daher wird die Rundverfügung G 8/2015 vom 23. Juni 2015 aufgehoben und ab sofort wie folgt neu gefasst:

.../2

I. Förderbereiche/ Gegenstand der Projektförderung:

1. Kinder und Familien

Projekte, die durch konkrete Angebote das Gemeindeleben stärken, sinn- und wertestiftend in das Gemeinwesen hineinwirken und konzeptionell so gestaltet sind, dass sie auf andere Projektträger übertragbar sind („Best Practice“), können gefördert werden. Gleiches gilt für besondere Projekte, die modellhaft dazu beitragen, Familien nachhaltig zu helfen und ihre (Wieder-) Teilhabe an Gesellschaft und Kirche zu ermöglichen. Auch Projekte im Themenbereich Sucht im Alter können gefördert werden. Das Thema spielt in Familien, aber auch in der ambulanten und stationären Pflege eine zunehmende Rolle. Es wird davon ausgegangen, dass die Problematik in den nächsten Jahren an Relevanz gewinnen wird.

2. Familienzentren

An vielen Orten wurden in den vergangenen 10 Jahren Familienzentren erfolgreich errichtet und stärken das Gemeinwesen in besonderer Weise. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreise sollen weiterhin die Möglichkeit erhalten, durch eine Anschubfinanzierung aus den Sondermitteln der Landeskirche ein bedarfsorientiertes Betreuungs-, Bildungs- und Beratungsangebot für junge Familien zu schaffen. Hierbei sollte aber von vornherein bedacht werden, dass eine Projektförderung aus den Sondermitteln der Landeskirche nur zeitlich begrenzt für bis zu drei Jahre möglich ist und ein längerfristiges Angebot eine Anschlussfinanzierung aus anderweitigen Mitteln erfordert. Familienzentren können erfahrungsgemäß nur dort dauerhaft errichtet werden, wo sich Kommunen verlässlich an der Finanzierung beteiligen. Landesmittel stehen für diesen Zweck leider nicht zur Verfügung.

3. Pflege

Alle pflegerischen Dienste stehen schon seit Jahren vor der immer größer werdenden Herausforderung, hohe professionelle Standards einhalten und gleichzeitig eine betriebswirtschaftliche Optimierung aller Bereiche erreichen zu müssen. Ein immer deutlicher werdender Mangel an Pflegekräften erschwert die Situation zunehmend. Besondere Projekte und Ideen, die zur Unterstützung evangelischer Pflegeeinrichtungen z. B. Ehrenamtliche gewinnen, ausbilden und einbeziehen, können ebenso gefördert werden wie die Entwicklung von Projekten zur Vernetzung von Besuchsdiensten der Kirchengemeinden mit den Angeboten der Pflegedienste, niedrighschwellige Angebote zur Förderung und Begleitung von Demenzkranken und deren Angehörigen, Einbringung der Pflegekompetenz in bestehende oder neu zu etablierende Palliativgruppen sowie Zusammenarbeit mit Hospizgruppen.

4. Profilierung diakonischer Einrichtungen

Besondere Projekte, die die geistlich-theologische Ausrichtung einer diakonischen Einrichtung besonders fördern, diakonische Grundsatzfragen beispielhaft hervorheben, diakonisch profilierte Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Außen voranzubringen versuchen oder sich in besonderer Weise um die Vernetzung von Kirche und Diakonie bemühen, können gefördert werden.

5. Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze

Seit dem zweiten Halbjahr 2015 konnte eine Vielzahl von Projekten finanziell unterstützt werden, deren Ziel die Qualifizierung und Koordinierung der ehrenamtlich Tätigen in der Flüchtlingsarbeit ist. Dem Inhalt der Rundverfügung G 8/2015 vom 23.06.2015 entsprechend, war eine Mitfinanzierungszusage über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren möglich. Aktuell engagieren sich noch immer viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Flüchtlingsarbeit. Der Bedarf nach einer professionellen Begleitung und der Koordinierung ihrer Einsätze ist nach wie vor groß. Geändert haben sich allerdings die Inhalte der Tätigkeit: Eine erste Kontaktaufnahme zu den geflüchteten Menschen hat stattgefunden. Erste Kenntnisse unserer Sprache und Kultur sowie der alltäglichen Abläufe sind vermittelt worden. Inzwischen besteht ein großer Bedarf nach einer verlässlichen Begleitung vielfältiger Aktivitäten, die für eine dauerhafte Integration unternommen werden müssen: Sprachkenntnisse vertiefen, finanzielle Angelegenheiten regeln, Begleitung bei Behördengängen, beim Ausfüllen von Formularen, bei der Wohnungssuche, der Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Familienzusammenführung und vieles mehr. Neben der praktischen Hilfe ist auch die seelische Unterstützung ein wichtiger Faktor. Die Koordinationskraft wird zunehmend auch durch die Vertreter unterschiedlicher Organisationen und Behörden als Ansprechpartner in Fragen des Hilfebedarfs und des ehrenamtlichen Engagements genutzt. Projekte, die sich der Schulung und Begleitung ehrenamtlich Tätiger und der Koordination ihrer Einsätze widmen, sollen deshalb über einen Zeitraum von bis zu weiteren zwei Jahren unterstützt werden können. Die hierfür geltenden Förderkriterien werden neu gefasst (s. II. 3.).

II. Fördervoraussetzungen:

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle Förderbereiche:

- a) Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sowie Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. (DWiN), die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zugeordnet sind, soweit das Projekt im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt wird.
- b) Gefördert werden Personal- und/ oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte.
- c) Bauinvestitionen können nicht gefördert werden.
- d) Verwaltungs- und Regiekosten werden bis zu einer angemessenen Obergrenze berücksichtigt.
- e) Anträge können fortlaufend gestellt werden. Sie sind zu richten an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover.
- f) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das DWiN entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Da nur in begrenztem Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen, sind zunächst alle anderen Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen.
- g) Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, in der der Bedarf nach Durchführung des Projekts und die Projektziele beschrieben sowie die Maßnahmen

benannt werden, durch die diese Ziele erreicht werden sollen. Sofern ein Bedarf erkennbar ist, der über die mögliche Förderdauer hinausgeht, sollte die Konzeption Ausführungen darüber enthalten, wie das Projekt nach Ablauf des Förderzeitraums weitergeführt und finanziert werden kann (Nachhaltigkeit).

- h) Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die jährlich erwarteten Einnahmen bzw. Erträge und Ausgaben bzw. Aufwendungen ersichtlich sind.
- i) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Projektträger legt dem DWiN jährlich Berichte über den Verlauf des Projekts und die gewonnenen Erfahrungen und nach Abschluss des Förderzeitraums einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht vor. Darin sollten Aussagen über das erreichte Ziel, Einschätzungen und Prognosen zur Weiterführung des Projekts und mögliche Verbesserungsvorschläge für Nachahmer enthalten sein.
- j) Die Projekte werden durch eine besondere Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht. Der Projektträger verpflichtet die Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen, die Erfahrungen und das Wissen über ihr Projekt an andere zu verbreiten (z. B. durch Fortbildungen, Workshops u. ä.). Auf diese Weise sollen Multiplikatoren für so genannte Best-Practice-Modelle gewonnen werden.
- k) Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass sein Projekt auf der Homepage des DWiN als Best-Practice-Modell vorgestellt wird und erklärt sich bereit, das hierfür notwendige Datenmaterial zu erarbeiten und bereitzustellen. Die Entscheidung darüber, welche Projekte als Best-Practice-Beispiele veröffentlicht werden, trifft das DWiN.

2. Spezielle Fördervoraussetzungen für die Förderbereiche 1. bis 4. (Kinder und Familien, Familienzentren, Pflege und Profilierung diakonischer Einrichtungen)

- a) Die Personal- und/ oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte in den Förderbereichen 1. bis 4. können grundsätzlich mit bis zu 20.000,00 € pro Jahr gefördert werden. Die Projektförderung soll nicht länger als drei Jahre gewährt werden.
- b) Eine Vollfinanzierung der Projektkosten aus den Sondermitteln der Landeskirche ist nicht möglich. Ein angemessener Eigen- und/ oder Drittmittelanteil bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung muss vorgesehen werden.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen für den Förderbereich 5.: Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze

Die unter II.1. genannten allgemeinen Förderkriterien gelten auch für die Projekte zum Förderbereich 5 „Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit“. Zusätzlich ist zu beachten:

- a) Soweit ein örtlicher Bedarf besteht, können Sondermittel zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten für eine neu einzurichtende Stelle für einen Diplom-Sozialpädagogen bzw. eine Diplom-Sozialpädagogin (oder vergleichbare berufliche Qualifikation) zur Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Flüchtlingssozialarbeit sowie zur Koor-

dinierung ihrer Einsätze bereitgestellt werden. Eine Projektförderung ist mit bis zu 15.000 € jährlich möglich, sofern

- der Stellenumfang der neu einzurichtenden Stelle mindestens 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst und
- mindestens 50 % der erwarteten Personalkosten aus Eigen- oder Drittmitteln finanziert werden können.

b) Die Projektförderung soll nicht länger als zwei Jahre gewährt werden.

c) Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin sollte über vertiefte Kenntnisse über Fragen im Zusammenhang mit der angestrebten Integration verfügen („Experte bzw. Expertin für Integrationsfragen“). Er oder sie sollte insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte wahrnehmen:

- Abstimmung der Bedarfe,
- Koordinierung der Einsätze der ehrenamtlich Tätigen,
- Beratung und Begleitung sowie Schulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden u. a. um die notwendigen Kenntnisse für die Zusammenarbeit mit den geflüchteten Menschen zu vermitteln,
- Vermittlung notwendiger Fortbildungsmaßnahmen für die ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Übernahme der Schnittstellenfunktion zwischen ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen (um z. B. Bedarfe abzustimmen und Interessen zu vermitteln),
- Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion in der Zusammenarbeit mit anderen lokalen Trägern und Verantwortlichen und Förderung der Zusammenarbeit mit diesen,
- Teilnahme an den zentralen Treffen der Ehrenamtskoordinatoren und Ehrenamtskoordinatorinnen auf landeskirchlicher Ebene sowie Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit.

Der Projektträger sollte die wahrzunehmenden Aufgaben in der Dienstanweisung für den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin festlegen.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Unabhängig von der Projektförderung aus den Sondermittel der Landeskirche bestehen weitere Möglichkeiten, die Flüchtlingshilfe aus landeskirchlichen Mitteln finanziell zu unterstützen. Wir beziehen uns insoweit auf den Inhalt unserer Rundverfügungen G 4/2015 (Förderung von Projekten zur Flüchtlingsarbeit) und G 15/2015 (Förderung von Beratungsstellen für Flüchtlinge). Darüber hinaus verwalten auch die Kirchenkreise Mittel für die Flüchtlingsarbeit, die ihnen durch Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens zur Verfügung gestellt worden sind (vgl. Rundverfügung K 3/2017 vom 30.05.2017).

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese und die Diakonischen Werke der Kirchenkreise,
die Vorstände der Kirchenkreisverbände,
die Kirchenkreisämter bzw. Kirchenämter)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstelle)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen